



## Gemeinde Buch am Buchrain

### 1. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Mitterbuch

#### Satzung zur Entwicklung und Ergänzung von Außenbereichsflächen In dem im Zusammenhang bebauten Ortsteilen Mitterbuch (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung)

### § 3

1. Maß der baulichen Nutzung und Gestaltung (**Punkt 2 Änderung**)
2. Die Anzahl der Wohneinheiten wird auf zwei Wohnungen je Wohngebäude erhöht.

#### **Städtebauliche Begründung der Satzungsänderung:**

Die im Jahre 2006 festgelegte und begrenzte Anzahl der Wohneinheiten auf eine Wohnung je Wohneinheit entspricht nicht mehr den aktuellen Wohnbedürfnissen in der dörflichen Struktur von Mitterbuch.

In den letzten Jahren fand in Mitterbuch, wie bereits in mehreren Ortsteilen, eine verträgliche Nachverdichtung statt, die nun auch hier ermöglicht werden soll.

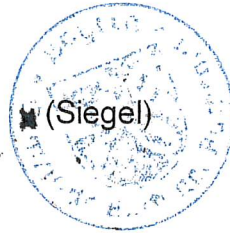
Mit dieser Änderung kann deshalb eine zweite Wohneinheit errichtet werden, um u.a. auch für Familienangehörige einen weiteren unabhängigen Wohnraum anzubieten.

Außerdem entspricht diese Änderung dem Maßstab mit Grund und Boden sparsam umzugehen um durch Nachverdichtung zusätzlichen Wohnraum zu schaffen und das Versiegeln von Grundflächen zu minimieren.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort; Datum: Buch am Buchrain, 20.02.2018.



(Siegel)

Gemeinde  
Buch am Buchrain

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Geisberger'. The signature is written in a cursive style.

.....  
F. Geisberger  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Buch a. Buchrain

## Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB wurde vom Gemeinderat am 05.12.2017 gefasst.

2. Den von der Satzung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde über die Satzungsänderung in der Zeit vom 08.01.2018 – 29.01.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 34 Abs. 5 i.V. mit § 13 BauGB).

3. Der Satzungserlass erfolgte durch den Gemeinderat am 06.02.2018

4. Die nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauB erlassene Satzung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 12.02.2018, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Satzungsänderung vom 27.12.2017 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Buch am Buchrain, den 20.02.2018

  
.....

Ferdinand Geisberger, 1. Bürgermeister